

Amt der Stmk. Landesregierung
A3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 4. Jänner 2018
rs/weyringer
iws/absenger

Stellungnahme WKO Steiermark - Stmk. Vergaberechtsschutzgesetz 2018
GZ: ABT03VD-124195/2017-10

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung eines Gesetzesentwurfes über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen - Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetzes 2018 (StVergRG 2018) und nimmt wie folgt Stellung:

Die Umsetzung der durch die RL 2014/23/EU („Konzessionsrichtlinie“) geänderten Rechtsmittel-RL 89/665/EWG sowie der Sektorenrechtsmittel-RL 92/13/EWG im vorliegenden Entwurf wird seitens der WKO Steiermark ausdrücklich begrüßt. Die Rechtsschutzbestimmungen betreffend Vergaben von öffentlichen Aufträgen im Vollziehungsbereich des Landes Steiermark werden damit an die Vorgaben des EU-Rechts angepasst und es wird dadurch Rechtssicherheit für die Normunterworfenen hergestellt. Konkret wird damit künftig auch für Bau- und Dienstleistungskonzessionen eine Nachprüfungsmöglichkeit durch das Landesverwaltungsgericht geschaffen.

Die Anpassungen an die Formulierungen des Entwurfes des Bundesvergabegesetzes 2017 sowie des Entwurfes des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2017 sind für uns grundsätzlich nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang geben wir jedoch zu bedenken, dass es sich dabei bloß um Regierungsvorlagen handelt, die noch etwaigen Änderungen unterliegen können.

Die Regelung in § 3 StVergRG 2018 wonach zukünftig im Oberschwellenbereich bei bestimmten Entscheidungen die Zuständigkeit von Senaten auf Einzelrichter übergehen soll wird aus den in den Erläuterungen angeführten Gründen (Verfahrensbeschleunigung, Praktikabilität, Entlastung der Senate) unterstützt.

Was die unterschiedlichen Fristen für Nachprüfungsanträge im § 6 StVergRG 2018 betrifft, wurde - wie es in den Erläuterungen zutreffend heißt - vom Bundesgesetzgeber die bisher zwischen dem Ober- und Unterschwellenbereich differenzierende Fristenregelung aufgegeben und es werden stattdessen einheitliche Anfechtungsfristen normiert. Es ist für uns daher nicht ganz nachvollziehbar, weshalb diese bisherige differenzierende Fristenregelung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes beibehalten werden soll.

Hinsichtlich der in § 34 StVergRG 2018 neu geregelten Strafbestimmung für die Unterlassung der Vorlage von Unterlagen und Auskünften im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht gem. § 24 Abs. 1 StVergRG 2018 sprechen wir uns dagegen aus.

Auch wenn in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass aufgrund der Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht gemäß § 24 StVergRG 2018 angeregt wurde, eine Strafbestimmung entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen aufzunehmen, sehen wir keinen tatsächlich nachvollziehbaren Grund für eine derartige Strafbestimmung, welche eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von € 15.000 vorsieht. Dies vor allem auch deshalb, da § 24 Abs. 2 StVergRG 2018 für den Fall der Nichterteilung von Auskünften dem Landesverwaltungsgericht ohnedies die Möglichkeit einräumt, auf Grund der Vorbringen der/ des nicht säumigen Beteiligten zu entscheiden.

Darüber hinaus regen wir an, ein Modell einer vorgeschalteten Schlichtungsstelle beim Land Steiermark zu prüfen, die dem offiziellen Rechtsschutzverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht verpflichtend vorgeschaltet ist. Eine derartige Erstanlaufstelle für den Vergaberechtsschutz ist in Niederösterreich seit längerem erfolgreich etabliert.¹

Wie gut die Schlichtungsstelle von den Beteiligten angenommen wird, zeigt die Erfolgsquote 2016: Im Jahr 2016 wurden insgesamt 48 Schlichtungsanträge gestellt. In 45 Fällen konnte erfolgreich geschlichtet werden. Nur in drei Fällen kam es weitergehend zu einer Anrufung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich. Die Erfolgsquote beträgt damit 93,75%.

Darüber hinaus ist die Anrufung kostenlos, das heißt, den Unternehmen werden keine Antragsgebühren aufgebürdet. Demgegenüber ist in allen anderen Bundesländern und vor dem Bundesverwaltungsgericht mit hohen Kosten zu rechnen. Beispielsweise beträgt die Antragsgebühr vor dem Bundesverwaltungsgericht für einen Bauauftrag im Oberschwellenbereich € 6.156. Neben dem Kostenfaktor bringt die Schlichtungsstelle aber auch eine große Zeitersparnis: Binnen 14 Tagen wird eine Verhandlung durchgeführt, sodass die Unternehmen nicht lange auf eine Entscheidung warten müssen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor

¹ Siehe § 2 NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz | Die Schlichtungsstelle ist beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet. Sie setzt sich zusammen aus einem "Juristen" und einem "Techniker". Die Wirtschaftskammer NÖ nimmt durch einen Beisitzer mit beratender Stimme als Vertreter der Auftragnehmerseite an den Verhandlungen teil.